Zeitschrift: Frauenbestrebungen

Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)

Band: - (1904)

Heft: 11

Artikel: Eingabe des Bundes schweizerischer Frauen-Vereine betreffend die Krankenversicherung : an Herrn Bundesrat Dr. Ludwig Forrer zu Handen der Delegation des Bundesrates in Bern

Autor: Conzett, V.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-327432

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

g. Tit. Schweiz. Landesbibliothek, Bern.

St. Gallen und Zürich, den 1. August 1904. Jahrgang 1904. – № 11.

„Frauenbestrebungen“

Offizielles Organ der „Union für Frauenbestrebungen“.

Druck und Verlag: V. SCHMID & Co., ST. GALLEN.

Redaktion: Frl. K. HONEGGER, Bahnhofstrasse 58, ZÜRICH I.

Die „Frauenbestrebungen“ erscheinen je **am 1. des Monats** und kosten jährlich **Fr. 2.50** franko in's Haus. Bestellungen nimmt die Expedition *Burggraben, St. Gallen,* sowie jedes Postamt zum Preise von **Fr. 2.60** entgegen.

Inserate: die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Cts., bei Wiederholungen **Rabatt** nach bestehendem **Tarif.**

Eingabe

des Bundes schweizerischer Frauen-Vereine betreffend die Krankenversicherung.

An Herrn Bundesrat Dr. Ludwig Forrer
zu Handen der
Delegation des Bundesrates in **BERN.**

Bern, im Mai 1904.

Hochgeehrte Herren!

Bei Anlass der Vorbereitung eines Bundesgesetzes für Krankenversicherung erlaubt sich der «Bund schweizerischer Frauenvereine», vertreten durch seine Kommission zur Förderung der Wöchnerinnenversicherung, mit folgenden Erwägungen an Sie zu gelangen:

1. Die bis jetzt bestehenden Krankenkassen nehmen nur zum kleinsten Teil Frauen als Mitglieder auf; wo sie es tun, geschieht es meist unter andern Bedingungen, als sie den männlichen Versicherten zugebilligt werden. Wir hegen das sichere Vertrauen, dass jetzt, wo der Staat die Versicherung der Kranken in die Hand nehmen wird, eine solche Zurücksetzung des einen Teiles der Bevölkerung zu Gunsten des andern nicht mehr vorkommen werde. Denn die Frau, durch Entbehrung des Stimm- und Wahlrechtes schon verkürzt, hat gewiss Anspruch auf gleiche Rechte, wo es sich um Institutionen der Volkswohlfahrt handelt. Schon bei Einführung des eidgenössischen Fabrikgesetzes wurde ja der Grundsatz dokumentiert, dass Schutz und Hülfe bei der Arbeit in gleichem Masse für Mann und Frau gelten. Heute, wo Sie sich anschicken, ein Gesetz zu beraten, welches Schutz und Hülfe in kranken und schweren Tagen bringen soll, appellieren wir an dasselbe Gerechtigkeitsgefühl. Pflicht der Gesetzgebung ist es auch hier wieder, für beide Teile gleich hülfsbereit einzutreten und die Frau zu gleichen Rechten und Pflichten in die Krankenversicherung einzubeziehen, wie den Mann.

2. Das eidgenössische Fabrikgesetz ist in seinem Wohlwollen dann noch einen Schritt weitergegangen. Es hat den der Arbeiterin gewährten Schutz noch um ein Wesentliches ausgedehnt da, wo es sich um Gesundheit und Leben der Mutter und des künftigen Staatsbürgers handelte, im Art. 15, Fabrikgesetz, Al. 2, Satz 2, den Schutz der Schwangeren und Wöchnerinnen betreffend.

Hochgeehrte Herren!

Die Bedeutung dieses Artikels ist Ihnen gegenwärtig und es gibt wohl keinen, der sie verkennen würde. Trotzdem klagen, wie Sie wissen, unsere Fabrikinspektoren jedes Jahr, und mit wie viel Recht!, über dessen mangelhafte Durchführung. Beispiele finden Sie in dem beigelegten Auszug aus den Inspektionsberichten. — Die Wöchnerin ist gehalten, mindestens sechs Wochen nach einer Geburt, im ganzen acht Wochen, von der Arbeit weg zu bleiben; damit fällt ihr Verdienst aus. In der Zeit einer Geburt und des Wochenbettes also, wo auch besser gestellte Familien oft schwer empfinden, wie sich die Ausgaben mehren, wird die Familie des Fabrikarbeiters in die Lage versetzt, diese grössere Ausgabenlast zu tragen und zugleich eine regelmässige tägliche Einnahme für mehrere Wochen zu entbehren. Wo soll die Wöchnerin die zu ihrer Genesung und zur Wohlfahrt des Neugebornen nötige Gemütsruhe hernehmen, wenn sie nicht weiss, wie sie sich und der Familie das Nötige beschaffen kann? Ist es zu verwundern, wenn sie in ihrer Notlage die als ein Segen für sie gemeinte Schutzbestimmung verwünscht und sie auf jede Weise zu umgehen sucht? Die Versuche der Fabrikkrankenkassen, dem Uebelstande zu begegnen, zeigen nur, wie schwer derselbe empfunden wird und wie wenig auch mit dem besten Willen auf dem Wege der privaten Versicherung erreicht werden kann.

Der Staat aber, der in guter Absicht eine ganze Kategorie von Arbeiterinnen während einer bestimmten Anzahl von Wochen ihres Lohnes beraubt, hat die Pflicht dafür zu sorgen, dass sein Zweck auch erreicht und nicht mehr, wie bisher, zu Schanden werde. Er schuldet einen Ersatz für die auferlegte Einbusse. Der frühere Gesetzesentwurf zur Kranken- und Unfallversicherung hatte dieses Problem in schöner Weise zu lösen versucht; das neue Gesetz sollte hier nicht hinter demselben zurückbleiben. Die Schuld an die Wöchnerin, die der Staat im Fabrikgesetz auf sich geladen hat, kann er heute durch ihre Einbeziehung in die allgemeine Krankenversicherung abtragen.

Die ihnen hier kurz dargelegten Erwägungen veranlassten die unterzeichnete Kommission zu folgendem Postulate:

«Der Bund hat unter die Bedingungen für die den Krankenkassen zu gewährende Subvention folgende einzureihen:

«1. die Aufnahme von Frauen als Kassenmitglieder unter «gleichen Rechten und Pflichten wie die männlichen Ver«sicherten;

«2. die Aufnahme der Wöchnerinnen in die Kassen «und ihre Versicherung in der Weise, dass die Dauer der «Kassenleistungen für sie den Bestimmungen des eidge«nössischen Fabrikgesetzes über die Schonzeit entspricht.

Hochgeehrte Herren Bundesräte!

Im Namen der 12000 Schweizerfrauen aus allen Ständen, welche der Bund schweizerischer Frauenvereine vertritt, stellen wir an Sie das höfliche

Gesuch:

Sie möchten die genannten Forderungen Ihrer eingehenden Prüfung unterziehen, vor allem aber uns Frauen Gelegenheit geben, diese Anträge sowohl, als weitere uns beschäftigende Anliegen, auf welche wir hier nicht eintreten können, im Schosse einer das Gesetz vorberatenden Expertenkommission erläutern und vertreten zu dürfen.

Für die Wahl von Vertreterinnen sind wir gerne bereit, Ihnen Vorschläge zu unterbreiten. Es ist ja wohl nicht mehr als recht und billig, dass wir selbst für Frauenrecht und Frauenwohl in die Schranken treten und nach besten Kräften dafür arbeiten. Uns hierzu die Möglichkeit zu verschaffen: dies ist es, wozu wir Sie bewegen wollen.

Mit ausgezeichneter Hochachtung!

Im Namen des Bundes schweizerischer Frauenvereine,
Die Präsidentin:
sig. **Helene von Mülinen.**

Für die Kommission zur Förderung der Wöchnerinnen-Versicherung,
Die Sekretärin: sig. **L. Steck.** *Die Präsidentin:* sig. **E. Pieczynska-Reichenbach.**

Die Delegiertenversammlung schweizerischer Arbeiterinnenvereine in ihrer Sitzung vom 8. Mai in Zürich beschloss ebenfalls, ein Gesuch im gleichen Sinne an den Bundesrat zu richten. Ihre Forderungen decken sich genau mit denjenigen des Bundes schweizerischer Frauenvereine; nachdem sie dieselben namhaft gemacht, schliesst die Eingabe mit folgenden Worten:

«Die schweizerischen Arbeiterinnenvereine gehen in «Bezug auf diese Frage Hand in Hand mit dem Bunde «schweizerischer Frauenvereine. Zur Begründung unserer «Begehren verweisen wir deshalb lediglich auf die bezüglichen «Ausführungen in der Eingabe, die Ihnen von dieser Seite «bereits zugegangen ist. Die Arbeiterinnen teilen und unter«stützen jene Gründe aufs wärmste und hoffen bestimmt, «dass den vereinigten Wünschen der schweizerischen Frauen «Rechnung getragen werde.»

Die Delegiertenversammlung der schweizerischen Arbeiterinnen,
Die Sekretärin:
sig. **V. Conzett.**

Frauenkongress in Berlin.

13. bis 18. Juni 1904.

I. Sektion.
Frauen-Bildung.

Die erste Sektion beschäftigte sich mit allen Fragen der Frauenbildung. Frl. Helene Lange, die nicht nur in Berlin, sondern in ganz Deutschland als Bahnbrecherin für höhere Mädchenbildung bekannt ist, eröffnete die Sitzungen und zeichnete im einleitenden Referat die Aufgabe der 6 Tage. Da die Erziehung der Ausgangspunkt der Bildung ist, da der äusseren Befreiung eine innere vorangehen muss, soll an den 3 ersten Tagen die Bildung der Frau zur Mutter, die Bildung des Volkes besprochen, an den 3 letzten Tagen erst die spezielle höhere Bildung der Frau erörtert werden. Die Zeiten sind vorbei, da der Mutterinstinkt allein zur Erziehung genügte, und wenn kürzlich ein Junge seiner Mama sagte: «Man merkt es immer, dass du kein Junge gewesen bist», so gilt ebenso sehr auch das Gegenteil, und es ist nur logisch, wenn die Frau in Zukunft ihre Stimme in der Schulverwaltung geltend zu machen wünscht.

Am ersten Tag wiesen die Rednerinnen, hauptsächlich die Amerikanerinnen und Engländerinnen, auf die soziale Bedeutung der häuslichen Erziehung hin. Ibsen sagt: «Die Frauen müssen die Menschheitsfrage lösen, und als Mütter müssen sie es tun.» Deshalb sollte schon bei der Eheschliessung an das kommende Geschlecht gedacht werden; nur die gesunde Frau dürfte die Ehe eingehen und nur mit einem geliebten Manne, der sie ergänzt. Man vergesse nicht die Wichtigkeit des *werdenden* Kindes, auf das sittliche Einflüsse besonders stark wirken, und wenn es zur Welt gekommen, betrachte man es nicht als Spielzeug und nicht als Material zum Experimentieren, sondern bilde in ihm den zukünftigen Menschen und erkenne in der Erziehung die Disziplin der Gewohnheit. Deswegen müsste jede Mutter zu ihrem Berufe durch Vorlesungen, Vorträge oder Schriften vorbereitet werden, müsste jede einen Begriff bekommen von Erziehungsphilosophie, wissen, wie des Kindes Wille arbeitet und sich ganz klar sein darüber, dass der Grund zur Charakterbildung in der Jugend gelegt wird, das ist die Hauptsache. Was wir *sind*, ist unendlich viel mehr wert, als was wir sagen oder tun. Wenn in keiner «hohen» oder «niedern» Familie mehr der Knabe vor dem Mädchen bevorzugt würde, so bahnte sich die Ueberbrückung des Gegensatzes zwischen den Geschlechtern an; wenn gutsituierte Familien ihren Söhnen und Töchtern die Kinder von Handwerkern zu Gespielen und Freunden wählten, würde die neue Generation keine Standeskluft als Schreckgespenst mehr kennen; der Klassenhass würde dem Verständnis für die Denkungsart und Bedürfnisse der verschiedenen Volksklassen weichen. — Das Ideal wäre nun freilich, dass das Elternhaus diese Aufgabe allein erfüllte. Weil die sozialen Verhältnisse dies unmöglich machen, sollte der Kindergarten zur Volkserziehungsstätte werden. Als solche erwächst ihm soziale Bedeutung. Da er die Kinder aus verschiedenen Ständen vereinigt, schwinden Geld- und Namenvorurteile. Der Aufenthalt in den gesunden Räumen, die angemessene, anregende Beschäftigung erhöht die physische Lebenskraft der armen, die Vermeidung jeder Ueberanstrengung, jeden Treibhauswesens die der reichen Kinder, und so schafft er einen ideellen Vorteil für alle: Lebensfreude. Der Kindergarten wirkt aber auch zurück auf die Eltern. Was das Kind gesehen, gelernt, will es zu Hause anwenden: es bringt Blumen zum Schmuck der Wohnung, hilft Geschirr aufwaschen und will nicht mehr ungekämmt ausgehen. — Da aber das Fröbel'sche Prinzip nicht nur den kleinen Kindern gilt, muss es mehr studiert werden, gerade von Damen in ihren Dissertationen. Es dürfte wohl eine der Losungen des 20. Jahrhunderts lauten: «Von der Universität zum Kindergarten, als dem internationalen Friedensboten!»

Nachdem so die Grundlage festgestellt, wurde die Volksschule besprochen, deren Aufgabe nicht blos Unterricht, sondern Erziehung ist, und deren Lehrpläne und überfüllte Klassen ihrem Zwecke so wenig entsprechen, dass auf sie die Schuld fällt, die man vielen gefallenen Mädchen beimisst. Besonders ungünstig scheinen die Verhältnisse in Italien zu liegen, während Finland sich freut, Deutschland die Idee der Coeducation zu bringen und dadurch für das viele, was der Norden aus Deutschland erhalten, seinen Dank abzutragen. Wenn in der coeducativen Schule die Knaben in den Mädchen ebenbürtige Wesen kennen lernen, die ebensoviel leisten als sie, wenn die Mädchen ihrerseits sich in Selbstbeherrschung und Ausdauer üben, wenn ihre verschiedene Art aufzufassen, zu beurteilen den Lehrenden eine Fülle von Anregung bietet, so verfolgt die Einheitsschule, welche die gesamte Jugend des Volkes umfasst, ein soziales Ziel: sie will ein neues Klassenbewusstsein schaffen und dadurch, dass Reiche und Arme sich suchen, statt sich zu meiden, praktisches Christentum üben.

An die Volksschule sollte sich schliessen die weibliche Fortbildungsschule, die nur dann von rechtem Segen sein kann, wenn sie obligatorisch ist. Sonst bleiben diejenigen Mädchen gerade ausgeschlossen, die ihrer am nötigsten be-